



Unvollständiger Verkaufsprospekt

vom 06. Juni 2005

über

Turbo-Zertifikate
Variante Aktie

(mit öffentlichem Angebot ab 18. November 2005)

Nachtrag Nr. 15 vom 17.11.2005 gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz
zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 06. Juni 2005

Inhalt

Allgemeiner Teil

Angebot im Überblick.....	Seite 3
Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	Seite 4
Verlustrisiken.....	Seite 5
Allgemeine Informationen.....	Seite 8
Anhang: Bedingungen der Turbo-Zertifikate Variante Aktie.....	Seite 10

Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 06. Juni 2005

Nachtrag Nr. 15 gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 06. Juni 2005

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Wien

emittiert

auf den Inhaber lautende

Turbo-Long und Turbo-Short - Zertifikate

ISIN-Code Produkt	WKN	Basiswert	ISIN-Code BW *	Whrg BW *	Maßgeb. Börse des BW *	Aus- übungs- preis	Barriere	Volumen	BZV **	Laufzeitende/ Einlösungstag	Erster Handelstag in Deutschland	Letzter Handelstag in Deutschland	Settlement	MIN ***	Long / Short
AT0000302104	EB0A11	EdF	FR0010242511	EUR	Euronext P.	24,00	25,00	1.000.000	0,1	29.09.2006	18.11.2005	27.09.2006	Cash	1	Long
AT0000302112	EB0A12	EdF	FR0010242511	EUR	Euronext P.	42,00	40,00	1.000.000	0,1	29.09.2006	18.11.2005	27.09.2006	Cash	1	Short

*) Basiswert, **) Bezugsverhältnis, ***) Mindestanzahl, Stückelung (Stücknotiz)

Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Der Wertpapier-Verkaufsprospekt (der „Prospekt“) stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebots oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Erteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder gekauft werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 („Securities Act“) registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für die Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Zertifikaten innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß Securities Act beigelegt sind.

Alle Handlungen in bezug auf die Zertifikate, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, haben in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“), insbesondere unter Beachtung von § 21 (1) FSMA zu erfolgen.

Verlustrisiken

Allgemeine Risikohinweise

Währungsrisiken

Wenn der in den Zertifikaten verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert der zugrunde liegenden Aktien in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko für den Inhaber von Zertifikaten nicht allein von der Entwicklung des Wertes der Aktien, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich – der Wert der erworbenen Zertifikate – der Börsenpreis der zugrunde liegenden Aktien und/oder – der bei Fälligkeit zahlbare Tilgungsbetrag entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem mindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikates anfallenden Kosten.

Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Da die während der Laufzeit abzuschließenden Geschäfte von den Marktverhältnissen und jeweils zugrunde liegenden Bedingungen abhängen, kann der Inhaber von Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass er durch diese Geschäfte seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für den Inhaber von Zertifikaten ein entsprechender Verlust entsteht.

Handel in Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem jeweiligen Zertifikatinhaber keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber der Zertifikate kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die Zertifikate zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen, wie sie in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, ergeben.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von Zertifikaten den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von Zertifikaten sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von Zertifikaten verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedginggeschäften der Emittentin auf die Zertifikate

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Zertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Zertifikate müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses der zugrunde liegenden Basiswerte und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den jeweiligen Zertifikat zugrunde liegenden Aktien. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte haben, auf die sich die Zertifikate beziehen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Geschäfte einen nachhaltigen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchende Auszahlungsverpflichtung hat.

Produktspezifische Risikohinweise

Turbo-Zertifikate

Beim Erwerb von Turbo-Zertifikaten erwirbt der Inhaber der Zertifikate einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis, multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der Aktie bzw. Schlusskurs des Index am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet bzw. unterschreitet.

Eines der wesentlichen Merkmale von Turbo-Zertifikaten ist der sogenannte Hebeleffekt. Der Hebel gibt an, um wie viel sich das Zertifikat schneller bewegt als der Basiswert. Je näher sich der aktuelle Index- oder Aktienkurs am Ausübungspreis befindet, umso größer ist der Hebel. Der Hebel ist variabel, dies bedeutet, dass sich der Hebel verändert, wenn sich der Kurs der zugrunde liegenden Aktie(n) bzw. Index ändert.

Besonders zu beachten ist allerdings, dass der durch die Turbo-Zertifikate verbrieft Anspruch vor dem in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Einlösungstag entfällt, falls der Kurs der Aktie bzw. der Indexstand zu irgendeinem Zeitpunkt (an dem keine Marktstörung vorliegt) innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet bzw. überschreitet („Knock-out-Schwelle“).

Turbo-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs der zugrunde liegenden Aktie bzw. des zugrunde liegenden Index in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Turbo-Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Turbo-Zertifikate unter den Wert fallen, den die Turbo-Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Turbo-Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge der Turbo-Zertifikate kompensiert werden.

Aus den vorgenannten Gründen sollten Anleger Turbo-Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Dieser Risikohinweis ersetzt nicht die in einem individuellen Fall notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieses Risikohinweises gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Vermögensverhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Allgemeine Informationen

Dieser Verkaufsprospekt wird gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz („VerkProspG“) unvollständig veröffentlicht. Die noch fehlenden Angaben (*¹) werden Gegenstand von Nachträgen sein und gemäß § 9 Abs. 3 VerkProspG veröffentlicht. Soweit zur Beurteilung der Zertifikate weitere Informationen der Aktualisierungen erforderlich sind, werden auch diese im Rahmen von Nachträgen zum Verkaufsprospekt veröffentlicht.

Verantwortung

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (nachstehend auch „Emittentin“, „Erste Bank“ oder „Bank“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Erste Bank-Gruppe“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 13 VerkProspG die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind und/oder von Dritten verbreitet werden, lehnt die Emittentin jede Haftung ab.

Bereitstellung und Verfügbarkeit von Unterlagen

Dieser Verkaufsprospekt sowie die Geschäfts- und Zwischenberichte der Erste Bank werden bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, OE 378, Börsegasse 14, A- 1010 Wien sowie bei dem Rechtsanwaltsbüro Plangger, Steinweg 8, D-60313 Frankfurt und auf der Homepage der Erste Bank (www.erstebank.com) zur kostenlosen Ausgabe bzw. zum Download bereitgehalten. Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen der Emittentin können ebenda eingesehen werden.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BaFin“) als zuständige Hinterlegungsstelle iSd § 8 VerkProspG übermittelt worden. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

Angebot und Verkauf

Die Erste Bank bietet [in der vom * bis * dauernden Zeichnungsfrist] * (Anzahl) * Zertifikate von * (die „Zertifikate“) zum Verkaufspreis von * [zuzüglich * Ausgabeaufschlag] in Deutschland zum Verkauf an. [Das endgültige Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der während der Zeichnungsfrist sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird unter normalen Marktbedingungen am * von der Emittentin veröffentlicht und laufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst.] Die Zertifikate bilden den Gegenstand dieses Verkaufsprospektes und seiner jeweiligen Nachträge.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

¹ * Dieser Platzhalter wird bei den jeweiligen Emissionen durch die entsprechenden Angaben gemäß den Zertifikatsbedingungen ersetzt.

Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Vereinigten Königreichs zu beachten.

Valuta

*

Verbriefung

Die Zertifikate werden in einer Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b österreichisches Depotgesetz verbrieft, die bei der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt wird.

Börseneinführung

*

Wertpapier-Kennnummer *
ISIN *

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung bestimmter deutscher Steuervorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Zertifikate notwendig sein können. Die Darstellung behandelt insbesondere nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Investoren.

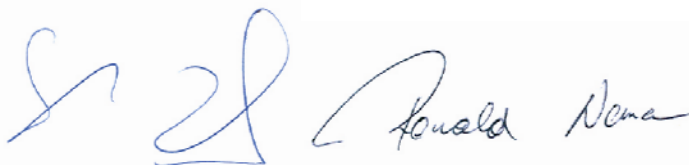
Werden die Zertifikate vom Privatanleger veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn bzw. –verlust im Rahmen der steuerlichen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 deutsches Einkommensteuergesetz) – früher Spekulationsgeschäfte – anzusetzen.

Einkommensteuerpflichtig ist hier auch der erzielte Gewinn oder Verlust aus einer endfälligen Einlösung der Zertifikate, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Einlösung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Nachteilige Gesetzesänderungen, die auch rückwirkend in Kraft treten können, gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Vor einem Erwerb der Zertifikate sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von Zertifikaten beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen.

Wien, 11. November 2005



Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Stefan Dörfler

Ronald Nemec

Bedingungen der Turbo-Zertifikate:

Variante Aktie

B E D I N G U N G E N

TURBO-ZERTIFIKATE

DER



AUF AKTIENWERTE

§ 1 Form und Anzahl der Wertpapiere

1. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, 1010 Wien, Graben 21 (die „Emittentin“, „Erste Bank“) begibt ab dem Erstbegebungstag (wie im Angebot im Überblick ersichtlich) gemäß diesen Bedingungen auf den Inhaber lautende Turbo-Short-Zertifikate und Turbo-Long-Zertifikate, jeweils auf den „Basiswert“ gemäß dem Angebot im Überblick.
2. Die Zertifikate sind börsennotiert und können in Stückelungen von einem Zertifikat oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden.
3. Die Zertifikate notieren in der im Angebot im Überblick ersichtlichen Währung und werden in dieser angegebenen Währung gehandelt.
4. Das "Angebot im Überblick" im Anhang ist integrierender Bestandteil dieser Bedingungen.

§ 2 Form der Zertifikate; Übertragbarkeit

1. Die Zertifikate werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibsberechtigter Personen der Emittentin tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Zertifikaten besteht nicht.

§ 3 Verzinsung

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Zertifikate. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 7 berechnete Einlösungsbetrag.

§ 4 Ausgabebeginn (Laufzeitbeginn); Kaufpreis

Die Zertifikate werden im Rahmen einer Daueremission begeben und von der Emittentin zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Ausgabe und Laufzeit der Zertifikate beginnt am „Laufzeitbeginn“ (siehe Angebot im Überblick) und endet mit Ablauf des „Laufzeitende“ (siehe Angebot im Überblick).

Der anfängliche Kaufpreis wird nach folgender Berechnungsmethode von der Emittentin berechnet und laufend nach gewöhnlichen Marktbedingungen angepasst:

a. Turbo-Long-Zertifikate:

$$\text{Kaufpreis} = [(\text{Kurs Basiswert} - \text{Ausübungspreis}) + \text{Aufgeld}] \times \text{Bezugsverhältnis}$$

b. Turbo-Short-Zertifikate:

$$\text{Kaufpreis} = [(\text{Ausübungspreis} - \text{Kurs Basiswert}) + \text{Aufgeld}] \times \text{Bezugsverhältnis}$$

§ 5 Ausübungspreis; Aufgeld

1. Der jeweilige Ausübungspreis wird von der Emittentin festgesetzt und entspricht dem Preis wie im Angebot im Überblick ausgeführt.
2. Die Emittentin wird das Aufgeld regelmäßig unter Berücksichtigung von etwaigen erwarteten Dividenden, etwaigen Leihkosten und den Absicherungskosten für die Emittentin berechnen.
3. Das Bezugsverhältnis entspricht dem im Angebot im Überblick dargestellten und als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

§ 6 Basiswert

Der Basiswert der Zertifikate ist der im Angebot im Überblick angegebene Basiswert.

§ 7 Einlösungstag (Laufzeitende)

1. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit Ablauf des „Einlösungstag“ (wie im Angebot im Überblick angeführt). Die Zertifikate werden automatisch durch die Emittentin rückgelöst und der Einlösungsbetrag mit Valuta von drei Bankarbeitstagen nach dem Einlösungstag ausbezahlt. Sollte der Einlösungstag kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in den § 9 und § 12 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag wie im Angebot im Überblick festgelegt („Einlösungsbetrag“) je Zertifikat, der nach den folgenden Formeln berechnet wird:

a. Turbo-Long-Zertifikate:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Schlusskurs des Basiswertes} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

b. Turbo-Short-Zertifikate:

$$\text{Einlösungsbetrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Schlusskurs des Basiswertes}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

§ 8 Schlusskurs des Basiswertes

1. Der Schlusskurs entspricht dem Kurs des Basiswertes, wie er am Einlösungstag zum Börseschluss von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.
2. Wird am Einlösungstag der Schlusskurs des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung gemäß § 10 dieser Bedingungen vor, dann wird der Einlösungstag auf den nächstfolgenden Börseschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung auch am 5. Börseschäftstag an, gilt dieser 5. Börseschäftstag nach Eintritt der Marktstörung als der Einlösungstag und die Emittentin wird den Einlösungsbetrag auf der Basis eines Ersatzpreises für den Basiswert festlegen. Ersatzpreis ist, soweit erhältlich, der von der Maßgeblichen Börse festgelegte Preis des Basiswertes oder, falls ein solcher nicht feststellbar ist, der von der Emittentin bestimmte Preis des Basiswertes, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
3. Bankarbeitstage im Sinne dieser Bedingungen sind TARGET Geschäftstage. Börseschäftstage sind solche Tage, an denen a) die Maßgebliche Börse planmäßig den Schlusskurs des Basiswertes berechnet und veröffentlicht, und b) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.
4. Maßgebliche Börse ist die im Angebot im Überblick dargestellte Börse. Maßgebliche Optionenbörse ist die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die auf den Basiswert gehandelt werden.

§ 9 Barrierewert; Restwert

1. Sobald zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Laufzeitbeginn bis zum Einlösungstag der Kurs des Basiswertes den „Barrierewert“ wie im Angebot im Überblick dargestellt, erreicht oder unterschreitet (Turbo- Long-Zertifikate) bzw. überschreitet (Turbo-Short-Zertifikate), wird das Zertifikat ausgestoppt. Das bedeutet, dass das Zertifikat vom Handel ausgesetzt wird, bis die Emittentin den Marktwert der Zertifikate ermittelt hat, und die Zertifikate rückgelöst werden.
2. Die Emittentin stellt daraufhin innerhalb von maximal drei Stunden Handelszeit (die „Ausübungsfrist“) einen Restwert fest, der sich aus der Auflösung eines von der Emittentin abgeschlossenen Absicherungsgeschäftes, unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang mit dieser Auflösung entstehenden Kosten, und unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, ergibt. Unter extremen Marktbedingungen kann der Restwert des Zertifikates auch Null betragen.
3. Bei Ausstoppung der Zertifikate erfolgt die Ermittlung des Restwertes durch die Emittentin. Drei Bankarbeitstage danach erfolgt die automatische Auszahlung des Restwertes an die Inhaber der Zertifikate durch die Emittentin.
4. Maßgeblich für die Höhe des Restwertes ist, wie sich der Basiswert nach Ausstoppung innerhalb der Ausübungsfrist verhält. Die Emittentin kann den Zeitpunkt der Feststellung des Restwertes innerhalb der Ausübungsfrist nach eigenem Ermessen bestimmen.

§ 10 Marktstörung

1. Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels im Basiswert an der Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Basiswertes wesentlich beeinflusst, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse.
2. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
3. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 17 mitzuteilen, wenn eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 11 Auszahlungen

Die Auszahlung von unter diesen Zertifikaten zu leistenden Zahlungen erfolgt in der Währung wie im Angebot im Überblick festgelegt.

§ 12 Anpassungen des Basiswertes

1. Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Einlösungstag ein Anpassungsereignis gemäß Abs. 2. dieses Paragraphen hinsichtlich des Basiswertes eintritt, so wird die Emittentin eine Anpassung der Zertifikatsbedingungen in sinngemäßer Anwendung solcher entsprechender Maßnahmen, welche die Maßgeblichen Terminbörse jeweils für auf den Basiswert gehandelte Optionskontrakte zur Anwendung bringt, vornehmen. Sollten an der Maßgeblichen Terminbörse keine solchen Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, so wird die Emittentin die Anpassung in der Weise vornehmen, wie sie die Maßgeblichen Terminbörse vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Anpassungsmaßnahmen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die entsprechenden Maßnahmen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungsmaßnahmen abzuweichen, sofern sie dies sachlich für gerechtfertigt hält und eine solche Anpassung in der Weise durchgeführt wird,

dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich weitestgehend so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis stehen würden. Dabei ist insbesondere auf die von Optionskontrakten abweichenden Bedingungen dieser Zertifikate Rücksicht zu nehmen.

2. Anpassungsereignis ist jedes Ereignis in Bezug auf den Basiswert, bei deren Eintritt die Maßgeblichen Terminbörse eine Anpassung des Basispreises, des Basiswertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl der auf den Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.
3. Die Emittentin verpflichtet sich, die Anpassungsmaßnahmen und den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, unverzüglich gemäß § 17 bekannt zu geben.
4. Anpassungen gemäß den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

1. Seitens der Inhaber der Zertifikate ist die Kündigung der Zertifikate ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden oder die Emittentin nach eigenem Ermessen feststellen, dass nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse gegeben ist, so ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 17 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung an jeden Inhaber von Zertifikaten bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Zertifikate bestimmt wird.

§ 14 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 15 Zahlstelle

1. Zahlstelle ist die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Zertifikate depotführende Stelle.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß § 17 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle und etwaige weitere Annahmestellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Zertifikaten.
4. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 16 Börseeinführung

Die Zertifikate werden in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG einbezogen.

§ 17 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung", auf der Homepage der Emittentin oder durch schriftliche Benachrichtigung der Anleihegläubiger. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium.
2. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 18 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 19 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der Zertifikate mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 20 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der Maßgeblichen Börse festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 21 Steuerliche Behandlung

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Zertifikaten, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes: Die Erträge aus den Zertifikaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG iVm § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen im Oktober 2005. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

§ 22 Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 24 Prospektpflicht

Die Zertifikate werden in Deutschland öffentlich angeboten. In Deutschland wird ein Prospekt nach dem Wertpapier – Verkaufsprospektgesetz erstellt und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hinterlegt. Die BaFin hat den Prospekt lediglich auf formale Vollständigkeit geprüft. Eine Prüfung auf materielle Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurde durch die BaFin nicht vorgenommen.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 17 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

Wien, im November 2005

Erste Bank
der oesterreichischen Sparkassen AG